

Anlage zu TOP 17

Kienel Horst

Von: Dieter Brandt
Gesendet: Donnerstag, 8. November 2012 18:36
An: Kienel Horst
Betreff: Haushalt 2013

Sehr geehrter Herr Kienel,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat vom 08.11.2012.

In der Finanzausschusssitzung am 30.10.2012 hatte ich einige grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt gemacht, die ich nachfolgend gern nochmals zusammenfasse.

1. Eine abschließende objektive Beurteilung des Haushalts ist erst möglich, wenn die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011 bzw. 2012 vorliegen. Ich hatte ausdrücklich betont, dass das kein Vorwurf an die Verwaltung sein soll, die es nicht schaffen kann, diese Abschlüsse neben der Tagesarbeit zeitnah zu erstellen. D. h. wir müssen mit diesem Zustand nach meiner Einschätzung wohl noch bis Ende 2014 leben.
2. Der Haushaltsentwurf 2013 weist im Ergebnishaushalt lt. Änderungsliste 1 ein Defizit in Höhe von T€ 5.194 aus.

In diesem Ergebnis sind bilanzielle Abschreibungen von T€ 5.793 enthalten. Ein Großteil dieser Abschreibungen dürfte auf Vermögensgegenstände entfallen, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden und in den Anschaffungsjahren innerhalb der kammeralistischen Buchführung in vollem Umfang den Haushalt als Aufwand belastet haben. Durch die Aktivierung dieser Vermögensgegenstände mit den Anschaffungskosten abzüglich gedanklicher planmäßiger Abschreibungen in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 werden die ursprünglichen Aufwendungen zu einem Teil rückgängig gemacht und belasten über die zukünftigen planmäßigen Abschreibungen den Ertragshaushalt erneut.

Zwar wurde der Betrag mit dem die in Vorjahren angeschafften Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden, dem Eigenkapital (allgemeine Rücklage) der Stadt zugeführt aber durch die zukünftigen Abschreibungen wird das Ergebnis des Ertragshaushalts (Gewinn- und Verlustrechnung) verfälscht und gewährt keinen sicheren Einblick in die Ertragslage der Stadt. Sinnvoll wäre es, in Höhe der Beträge mit denen die Vermögensgegenstände in der Eröffnungsbilanz aktiviert wurden, eine gesonderte Rücklage in die Eröffnungsbilanz einzustellen, die entsprechend der zukünftigen Abschreibungen ergebniswirksam aufgelöst wird.

Ob der Verordnungsgeber der GemHVO - Doppik, der sich im Wesentlichen an den Buchführungsvorschriften des HGB orientiert, dieses Problem nicht gesehen hat, da in der Einnahmeüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG das Ergebnis durch Hinzurechnung der Anschaffungskosten und Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen korrigiert wird und damit bei Übergang zur Bilanzierung keine erneuten Aufwendungen entstehen oder ob er die genannten Folgen bewußt in Kauf genommen hat vermag ich nicht zu beurteilen.

Auf jeden Fall müsste dem Haushalt zum besseren Einblick in die Ertragslage der Stadt eine Liste beigelegt werden aus der sich ergibt wie hoch der Betrag der bilanziellen Abschreibungen ist, der auf Vermögensgegenstände entfällt, deren Anschaffungskosten in den Vorjahren den Haushalt der Stadt bereits ein Mal in voller Höhe belastet haben.

3. Bei Vorstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 im Haushaltsausschuss habe ich die Frage gestellt, warum keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung z. B. für den Reparaturstau beim Rathaus bzw. den Straßen der Stadt gebildet worden sind. Die Frage wurde dahingehend beantwortet, dass nach dem BilMoG (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) derartige Rückstellungen nur gebildet werden dürfen, wenn die Instandhaltung bis zum Ende des ersten Quartals des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt wird. Ich habe bereits damals darauf hingewiesen, dass dies nach meiner Auffassung nicht für eine erstmalige Eröffnungsbilanz gelten kann, außerdem ist das BilMoG erstmals für nach dem 31.12.2010 geltende Geschäftsjahre anzuwenden.

Ich habe seinerzeit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 mit Bedenken zugestimmt, nachdem erklärt wurde, dass dem Reparaturstau bei diversen Vermögensgegenständen durch außerplanmäßige Abschreibung Rech-

nung getragen wurde. Wenn dies tatsächlich der Fall ist, dann muss in den folgenden Jahresabschlüssen nach Durchführung der entsprechenden Instandhaltungsmaßnahmen eine Zuführung nach § 43 Abs. 8 GemHVO - Doppik erfolgen. Insoweit hatte ich um eine Aufstellung der bei Erstellung der Eröffnungsbilanz berücksichtigten außerplanmäßigen Abschreibungen gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Brandt



Vermerk

Von:	Herrn Mertens	Datum: 22. November 2012
Thema:	Hinweise zu den Anmerkungen eines Mitglieds des Finanzausschusses und Hauptausschusses der Stadt Ahrensburg zum Haushalt 2013	

Vorbemerkung

Nach einer am 30. November 2011 durchgeführten Finanzausschusssitzung hat ein Mitglied des Finanzausschusses grundsätzliche Anmerkungen zum Haushalt gemacht und in einer besonderen Nachricht zusammengestellt. Zu den dort gemachten Anmerkungen sollen folgend erläuternde Hinweise gegeben werden.

Belastungen des Haushalts durch Abschreibungen auf "Altvermögen"

Mit der Umstellung der Rechnungslegung durch die Stadt Ahrensburg von der kameralen Rechnungslegung auf die doppische Rechnungslegung sind auch grundsätzliche Veränderungen der Zielrichtung in der Rechnungslegung verbunden. Insbesondere ist durch die doppische Rechnungslegung bezweckt, eine ressourcenverbrauchsorientierte Denkweise in der Planung des Haushaltes einer öffentlichen Körperschaft zu entwickeln. Hierzu gehört u. a. den Wertverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) in einer Rechnungslegungsperiode (in einem Haushaltsjahr) zu zeigen um damit transparent zu machen, dass in diesem Umfang Verbräuche von Ressourcen (Abnutzungen) durch die Bewohner der Stadt stattgefunden hat.

Zwingend damit verbunden ist auch die Folge, dass die schon in den Vorjahren die Vermögenshaushalte belastenden Investitionen in der doppischen Rechnungslegung in Form der Abschreibungen auf die angeschafften Vermögensgegenstände anteilig als Aufwand in der Erfolgsrechnung enthalten sind. Dies ist vom Gesetzgeber gewollt und entspricht der Denkweise der doppischen Rechnungslegung.

Eine besondere Zusammenstellung der Abschreibungen auf das "Altvermögen" eines Haushaltsjahres ist sicherlich aus der Rechnungslegung ableitbar.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Ahrensburg zum 1. Januar 2009 sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen nicht gebildet worden. Grundsätzlich sind solche Rückstellungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 GemHVO-Doppik SH nur zulässig, wenn es sich um im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltungen handelt, die innerhalb von drei Monaten im neuen Haushaltsjahr nachgeholt werden. Weitere Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sind nicht zulässig.

Der Verweis in § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik SH auf § 249 HGB in der für den Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz gültigen Fassung (vor BilMoG) lässt zwar darüberhinaus auch Instandhaltungsrückstellungen zu, soweit sie im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, diese Vorschrift ist jedoch aufgrund der Sondervorschrift der GemHVO-Doppik SH nicht anwendbar. Die Bildung einer Rückstellung für unterlassene Instandhaltung war insoweit nur für Instandhaltungsmaßnahmen, die innerhalb eines 3-Monats-Zeitraums im neuen Haushaltsjahr nachgeholt werden, zulässig. Die Stadt Ahrensburg hat im Hinblick auf den geringen Umfang einer solchen Rückstellung auf entsprechende Rückstellungen verzichtet.

Auch in der "Handlungsempfehlung zur Vermögenserfassung und Bewertung des Innovationsring NKR-SH" (Version 8.0, Stand 28. Mai 2008), wird unter Punkt 7.11.1.10 darauf hingewiesen, dass eine Einstellung von Mitteln in die Instandhaltungsrückstellung grundsätzlich nur denkbar ist

- für Maßnahmen, die im Jahr der Erstellung des Jahresabschlusses nachgeholt werden und
- für die die Gemeinde im Haushalt Mittel bereitgestellt hatte, die aber wegen dringender anderer Maßnahmen anderweitig eingesetzt worden sind, so dass eine Mittelübertragung nach § 23 GemHVO-Doppik nicht erfolgen kann, sowie
- für Maßnahmen, deren Notwendigkeit erst im Laufe des Jahres erkannt worden ist und man annehmen kann, dass die Gemeindevertretung bei Kenntnis dieses Bedarfs in jedem Fall für diese Maßnahme Mittel bereitgestellt hätte.

Grundsätzlich gilt nach dieser Auffassung, dass für Maßnahmen deren Notwendigkeit bereits erkannt worden ist keine Rückstellungen gebildet werden dürfen, da dies dem Budgetrecht der Gemeindevertretung nicht entspricht.

Bewertung langfristig nutzbarer Vermögensgegenstände

Bei der Bewertung der langfristig nutzbaren Vermögensgegenstände ist insbesondere § 55 GemHVO-Doppik SH zur Bewertung in der Eröffnungsbilanz zu beachten. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift kann in den Fällen, in denen die tatsächlichen Anschaffungskosten oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können, auf Erfahrungswerte mit dem Preisverhältnis zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt zurückgegriffen werden. Diese werden um planmäßige Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik SH reduziert. Aufgrund der in der Regel weit in der Vergangenheit liegenden Anschaffungs- und Herstellungsjahren der Vermögensgegenstände kommt es nach dieser Vorgehensweise zu relativ niedrigen Wertansätzen der Vermögensgegenstände. Es ist insoweit davon auszugehen, dass die gewählten Wertansätze relativ niedrig sind im Vergleich zum tatsächlichen Zustand der entsprechenden Vermögensgegenstände. Darüberhinaus sind außerplanmäßige Abschreibungen nach unserer Auffassung aufgrund der Vorgehensweise bei der Bewertung des Vermögens nicht notwendig.

Der in der Nachricht des Ausschussmitgliedes zitierte § 43 Abs. 8 GemHVO-Doppik SH ist für uns in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar (es werden Regelungen zu den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens und der dafür notwendigen Abschreibungen getroffen).

Bremen, 22. November 2012

gez. Mertens